

JOHANNES GUTENBERG – UNIVERSITÄT MAINZ

Fachbereich Katholische Theologie

Seminar für Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie

Proseminar Systematische Theologie

Sommersemester 2001

Dipl. Theol. Tonke Dennebaum

Die Tradition als zweites Erkenntnisprinzip neben der Schrift.  
Die Begriffsbeschreibung und das Verhältnis der Beiden auf dem  
*Die Tradition als zweites Erkenntnisprinzip neben der Schrift.  
Die Begriffsbeschreibung und das Verhältnis der Beiden auf dem*  
**Konzil von Trient**

Carsten Leinhäuser

Diplomtheologie, 8. Semester

Augustinerstr. 34

55116 Mainz

Tel.: 06131 / 60.88.98

[carsten@theologiestudenten.de](mailto:carsten@theologiestudenten.de)

## **0. Inhaltsverzeichnis**

0.	Inhaltsverzeichnis .....	2
1.	Geschichtlicher Hintergrund – Das Konzil von Trient .....	3
2.	Einleitende Fragestellungen.....	5
a)	Die Notwendigkeit der Bestimmung des Verhältnisses von Schrift und Tradition.....	5
b)	Die Vorgehensweise des Konzils .....	6
3.	Begriffsdefinition: Die „Schrift“ auf dem Konzil .....	8
4.	Begriffsdefinition: Die „Tradition“ / „Traditionen" auf dem Konzil.....	9
5.	Die Tradition als zweites Erkenntnisprinzip neben der Schrift.....	10
a)	"partim... partim..." .....	10
b)	"et".....	12
6.	Ergebnisse .....	15
a)	Die "Verwobenheit von Schrift und Tradition" .....	15
b)	Die "Einigung im letzten Moment" .....	16
c)	Weiterführende "Randbemerkungen".....	17
7.	Literaturverzeichnis .....	18

## **1. Geschichtlicher Hintergrund – Das Konzil von Trient**

Wer den Zusammenhang von Schrift und Tradition dogmatisch erhellen will, kommt nicht umhin, die geschichtlichen Umstände zu betrachten, die überhaupt dazu geführt haben, daß sich ein Konzil mit dieser schwierigen Frage beschäftigt. Dogmatische Erklärungsversuche bestimmter Gegenstände und Beziehungen entstehen in der Geschichte oft erst dann, wenn verschiedene problembehaftete theologische Thesen erstellt werden. In einer solchen Situation standen auch die Theologen des Trienter Konzils, die sich durch die Aussagen der Reformatoren zur Schrift dazu gedrängt sahen, Mißverständnisse und Lücken dieser Thesen aufzuklären.

Zunächst muß also ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Hintergründe und Thesen der Zeit zwischen Reformation und Konzil gezeichnet werden.<sup>1</sup>

Den Anstoß, der die dogmatische Frage nach der Beziehung zwischen Schrift und Tradition in das theologische Bewußtsein rückte, gab Martin Luther mit seiner "Sola Scriptura – Lehre", die zwar nicht neu war, durch ihn aber ihre Bedeutung in der reformatorischen Theologie erlangte.<sup>2</sup> Demnach sei die Heilige Schrift das "allem maßgebende theologische Fundament (Sola Scriptura), die in sich klar sei und sich selbst auslege, daher keiner lehramtlichen Auslegungsautorität bedürfe, und an der alle Traditionen und Lehren zu messen seien."<sup>3</sup>

Die Sola Scriptura – Lehre war freilich nur ein Teilaspekt innerhalb der Theologie Luthers, führte aber zusammengenommen mit den weiteren Themen

---

<sup>1</sup> Der Überblick kann natürlich nur sehr allgemein gehalten werden, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen und trotzdem einen grundlegenden Überblick zu bieten. Dem an Details interessierten Leser wird die umfangreiche Arbeit Hubert Jedins empfohlen werden (siehe Literaturverzeichnis).

<sup>2</sup> Schon Wilhelm von Ockham (1290-1349) vertritt die These, daß nur die geoffenbarte Heilige Schrift Grundlage und Quelle unseres Glaubens sei und greift somit der Lehre von der "sola scriptura" vor. Vgl.: Franzen, August: Kleine Kirchengeschichte, 249.

<sup>3</sup> Smolinsky, Heribert: Kirchengeschichte der Neuzeit I, 35.

dazu, daß sich die katholische Kirche in ihrem Selbstverständnis und in ihrer geschichtlich gewordenen Form in Frage gestellt sah und die Notwendigkeit, auf die Vorwürfe zu antworten, wahrnahm.<sup>4</sup> Dabei war es kein einfacher Weg hin zu einem Reformkonzil, vielmehr wurden die Einwände gegen Mißstände in der katholischen Kirche schon seit dem 15. Jahrhundert immer schwerer und führten erst nach vielen Wirren zur Einberufung des Konzils von Trient.<sup>5</sup>

Hubert Jedin teilt den Reformvorgang in vier Stufen ein:

0. Von den Reformkonzilien bis zum Sacco di Roma 1527.
1. Die eigentliche Vorgeschichte des Trienter Konzils.
2. Das Konzil von Trient.
3. Die Durchführung der Trienter Dekrete.

Das Ruf, ein Konzil mit der Behebung dieser Mißstände zu beauftragen wurde seit dem Reichstag zu Worms (1521) und der Verurteilung Luthers immer lauter. Papst Clemens VII kam der Forderung des Nürnberger Reichstags (1522-23) nach einem "freien christlichen Konzil in deutschen Landen" nicht nach, da er einerseits ein Wiederaufkommen des Konziliarismus, andererseits die Anfeindungen zwischen Deutschland und Frankreich fürchtete und außerdem um Anfechtungen gegen seine Wahl bangte. Erst nach mehreren eindringlichen Versuchen Karls V.<sup>6</sup> beginnt das Konzil von Trient mit der ersten Tagungsperiode am 13.12.1545.<sup>7</sup>

Der weitere Verlauf des Konzils von Trient bis zu seinem Ende mit der schriftlichen Bestätigung der Bulle "Benedictus Deus" durch Papst Pius IV. am 30.6.1564 ist nachzulesen in der "Geschichte des Konzils von Trient" von

---

<sup>4</sup> Ebd., 39.

<sup>5</sup> Bezüglich der langwierigen und mit Rückschlägen behafteten Vorbereitungszeit bis hin zum Zustandekommen des Konzils von Trient, ist wiederum zu verweisen auf: Jedin, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. I. Der Kampf um das Konzil.

<sup>6</sup> Einberufung des Konzils am 2.6.1536 nach Mantua (1537); Verlegung des Konzils am 8.10.1537 nach Vicenza; Suspendierung des Konzils am 21.5.1539 "ad beneplacitum"; Einberufung des Konzils durch Paul III. auf Allerheiligen 1542 nach Trient; Suspendierung des Konzils am 6.7.1543 ohne Zeitangabe; neue Einberufung auf den 15.3.1545; nach längerer Wartezeit Beginn am 13.12.1545. Vgl.: Ganzer, Klaus. Art. Trient, 225ff.

<sup>7</sup> Ebd.

Hubert Jedin. Im Folgenden wird nach grundsätzlichen Erläuterungen der Vorgehensweise des Konzils die vierte Sitzung der ersten Tagungsperiode ins Blickfeld genommen, die sich mit dem Verhältnis von Schrift und Tradition beschäftigt.

## **2. Einleitende Fragestellungen**

### *a) Die Notwendigkeit der Bestimmung des Verhältnisses von Schrift und Tradition*

Auf katholischer Seite begegnet uns oft das Mißverständnis, daß nach dem Konzil von Trient das Wort Gottes auf doppeltem Wege überliefert werde: "Das Wort Gottes sei teils (partim) in der Heiligen Schrift und teils (partim) in den mündlich auf uns gekommenen Traditionen enthalten."<sup>8</sup> Aber genau diese vermeintliche Aussage des Konzils stimmt nicht überein mit der Lehre, wie sie in der vierten Sitzung vom 8. April 1546 festgelegt wurde.

Statt dessen bestimmt es das Verhältnis beider wesentlich "zurückhaltender", indem es nämlich feststellt:

Das Evangelium ist enthalten "*in libris scriptis et sine scripto traditionibus*<sup>9</sup>, quae ab ipsius Christi ore ab apostolis acceptae, aut ab ipsis apostolis Spiritu sancto dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum patrum exempla secuta, omnes libros tam veteris quam novi testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel ore tenus a Christo, vel a Spiritu sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur."<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Geiselman, Josef Rupert: Das Konzil von Trient über das Verhältnis der Heiligen Schrift und der nicht geschriebenen Traditionen, 125. (Im Folgenden: Das Verhältnis)

<sup>9</sup> Eigene Hervorhebung.

<sup>10</sup> Decretum primum: recipiuntur libri sacri et traditiones apostolorum. Sessio IV, 8.4.1546. In: Alberigo, Josepho u.a. (Hg.): Conciliorum Oecumenicorum Decreta, 663. (Im Folgenden: COD)

Nach Geiselman erfährt die Verhältnisbestimmung von Schrift und nichtgeschriebenen Traditionen bei der Ersetzung des "partim...partim..." durch das "et" im Konzilsverlauf einen bedeutenden Wandel. Im Folgenden wird untersucht, mit welchen Gründen sich die Konzilsväter schließlich für letztere Version entschieden haben.<sup>11</sup> Es ist dabei nicht zu übersehen, welche fundamentalen Bedeutungsverschiebungen sich ergeben, wenn man nur wenige Worte am obigem Dekret ändern oder wegnehmen würde. Ein Wegfallen der Aussage vom "Enthaltensein des Evangeliums in den sine scripto traditionibus" würde zum Beispiel eine grundsätzlich neue Ekklesiologie nach sich ziehen.<sup>12</sup>

### *b) Die Vorgehensweise des Konzils*

Die Aufgabe der ersten Generalkongregation vom 18. Dezember 1545 war es, sich auf eine "technische" Vorgehensweise zu einigen. Der Präsident legte dem Konzil eine Liste mit 17 Punkten vor, welche unter anderem vorsahen, daß sich das Konzil selbst eine Geschäftsordnung und ein Verhandlungsprogramm gibt. Jedin sieht darin zwar einen großen Nachteil für den Fortgang, weist aber auch darauf hin, daß die Bewegungsfreiheit des Konzils dadurch sehr begünstigt werde.<sup>13</sup>

Die Sitzung am 7. Januar 1546 war ein nächster wichtiger Termin, der den Fortgang und die Vorgehensweise des gesamten Konzils betraf und regelte. Ein Brief des Kardinals Farnese wies die Teilnehmer unter Zuhilfenahme der Berufungsbulle darauf hin, daß das Konzil mit der Behandlung der Dogmen zu beginnen habe. Dabei sollten keinesfalls die Reformatoren selbst verurteilt werden, da man ihnen noch die Gelegenheit zur Verteidigung geben wollte. Vielmehr sollten deren Lehren untersucht und bewertet werden. Rückblickend ist festzustellen, daß sich das Konzil an diese Maßgabe gehalten hat – es taucht kein Name eines Reformators in den Kanones auf.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 134f.

<sup>12</sup> Man kann mit diesem Text verschiedenste theologische Szenarien erstellen, wenn man nur kleine Worte oder Teilaussagen verändert oder wegfallen läßt.

<sup>13</sup> Jedin, Hubert: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. II, 10f. (Im Folgenden: Trient II)

<sup>14</sup> Ebd., 16f.

Die Frage nach der Reihenfolge der Verhandlungen wurde am 7. Januar jedoch nicht geklärt. Auch in den folgenden Sitzungen herrschte große Uneinigkeit unter den Konzilsvätern hierüber, so daß sich zwei Möglichkeiten herauskristallisierten: Dem Wunsch der Berufungsbulle folgend zuerst das Dogma und dann die Reform zu behandeln oder aber die Reform voranzustellen. Letztere Version verteidigte zum Beispiel Madruzzo in einer Rede, deren Quintessenz war: "nach dem Beispiel der Apostel habe das Konzil erst recht zu handeln, dann zu lehren."<sup>15</sup> Cervini dagegen führte das geschichtliche Argument an, wonach die alten Konzilien (z.B. Chalcedon) die Dogmatischen Fragen immer vorgezogen hätten.<sup>16</sup> Schließlich einigte sich das Konzil auf einen Mittelweg, den Pacheco wieder in die Diskussion einbrachte und auf den ursprünglichen Vorschlag des Präsidenten fußte: Das Konzil möge Dogma und Reform gleichzeitig behandeln, da beide Themen ohnehin nicht scharf getrennt werden könnten. Diesem Vorschlag schlossen sich, auch aufgrund der Autorität und Argumente Cervinis und Poles, die Bischöfe mit großer Mehrheit an.<sup>17</sup>

Zurückblickend kann auch zu diesem Punkt wieder bestätigt werden, daß das Konzil sich an die Vereinbarung der Vorgehensweise gehalten hat. So behandelt es zum Beispiel das Problem der Beziehung von Schrift und Tradition in Hinblick auf die Reformation mit dogmatischer Grundlage, so daß sich im dogmatischen Dekret der 4. Sitzung gleichzeitig implizit die Verurteilung der Sola-Scriptura – Lehre Luthers findet.

Am 22. Januar einigte sich das Konzil schließlich auf das endgültige Vorgehen: 1. Die nichtstimmberechtigten Konzilstheologen bereiteten die dogmatischen Texte vor. 2. In einem zweiten Schritt stimmten die Wahlberechtigten solange über die Entwürfe und über mögliche Änderungen ab, bis die Texte eine Mehrheit fanden. 3. Schließlich wurden in den feierlichen Sessionen (Sitzungen) die Dekrete und Kanones veröffentlicht.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Ebd., 23.

<sup>16</sup> Ebd., 24.

<sup>17</sup> Ebd., 24f.

<sup>18</sup> Ganzer, 226.

### **3. Begriffsdefinition: Die „Schrift“ auf dem Konzil**

Der Begriff "Schrift" wird vom Konzil ohne große Probleme umschrieben und definiert: Unter Schrift sind zu verstehen "omnes libros tam veteris quam novi testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor"<sup>19</sup> Weiterhin werden diese Schriften sogar genau festgehalten in einer Liste aller "heiligen Bücher,..., damit niemandem ein Zweifel unterlaufen kann, welche es denn nun sind, die von der Synode angenommen werden."<sup>20</sup> Es folgt die Aufzählung des Schriftenkanons. Über diesen Punkt herrschte allerdings zu Beginn der Debatten keineswegs Einheit unter den Konzilsvätern. Am 7. Februar 1546 beschlossen die Legaten, das Formalprinzip des Glaubens zu behandeln und in der ersten Generalkongregation die Heilige Schrift beider Testamente als notwendiges Fundament ihrer dogmatischen Arbeit festzusetzen. In den folgenden Wochen sollte in den Partikularkongregationen und in den wöchentlich zusammentreffenden Generalkongregationen festgestellt werden, welche Schriften zum Kanon gehören und welche nicht.<sup>21</sup> In den Generalkongregationen vom 12. und 15. Februar einigte man sich zunächst darauf, die Schriften in dem Umfang zu übernehmen, wie ihn das Konzil von Florenz am 4.2.1441 im Dekret über die Union mit den Jakobiten beschrieben hatte.<sup>22</sup> Uneinigkeit herrschte dagegen in der Frage, ob man die Kanonizität verschiedener Schriften graduell unterscheiden solle. So schlug zum Beispiel der Augustinergeneral Seripando eine Aufteilung des Kanons vor in einen "Canon fidei" und einen "Canon morum", wonach die "deuterokanonischen Schriften" als sittlich erbauende Bücher dem Canon morum zugerechnet werden sollten. Die Mehrheit der Konzilsväter forderte jedoch, auf diesen theologischen Diskurs zu verzichten und sich zunächst darauf zu beschränken, den Kanon festzulegen und die Unterscheidung innerhalb der Bücher des Kanons offenzulassen. So betont Massarelli, daß der entsprechende Ausdruck

---

<sup>19</sup> COD, 663.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Jedin, Trient II, 42.

<sup>22</sup> Ebd., 44.

"pari auctoritate", der später im Dekret veröffentlicht wird, damals noch nicht zum formellen Beschluß des Konzils erhoben wurde, um eben obengenannte Frage zunächst für den theologischen Diskurs offenzulassen.<sup>23</sup>

#### **4. Begriffsdefinition: Die „Tradition“ / „Traditionen“ auf dem Konzil**

Etwas schwieriger – im Gegensatz zur Schrift, erscheint es, die "sine scripto traditiones" herauszuarbeiten. Es stellt sich die Frage: Welches sind nun also die "Traditionen", in denen das Evangelium enthalten ist? Auf dem Konzil werden vier Kriterien herausgearbeitet, welche diese Traditionen kennzeichnen: Drei formale und ein materiales Kriterium:

1. Ihr Nicht – geschrieben – Sein. (Ein äußeres formales negatives Kriterium)
2. Die Überlieferungen, die die Kirche von den Aposteln empfangen hat und die von da ab ununterbrochen im Raum der Kirche von Hand zu Hand weitergereicht und so auf uns gekommen sind, beziehungsweise die in der Kirche durch die beständige Nachfolge im Bischofsamt erhalten werden. (Ein äußeres formales positives Kriterium)
3. Ihr göttlicher Ursprung ist in Christus selbst, beziehungsweise in der Inspiration des Heiligen Geistes. (Ein inneres formales positives Kriterium)
4. Sie haben den Glauben oder die Sitten zum Gegenstand. (Ein inneres materiales Kriterium)<sup>24</sup>

Erst alle vier Kriterien zusammen machen eine Überlieferung zu einer Apostolischen Überlieferung, welche zusammen mit den Heiligen Schriften das Evangelium enthalten; es genügt also nicht nur eine der Voraussetzungen hierzu.<sup>25</sup>

Auch die oben gezeichnete Umschreibung der Tradition war keine leichte Aufgabe für das Konzil, statt dessen schien eine Einigung in diesem Punkt noch schwieriger zu erreichen sein, als bei der Festschreibung des Kanons. So schloß

---

<sup>23</sup> Ebd., 46.

<sup>24</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 135f.

<sup>25</sup> Ebd., 136.

das lutherische Schriftprinzip die Tradition als Quelle der Offenbarung grundsätzlich aus. Weiterhin bestand durch die nicht eindeutige Verwendung des Begriffes Tradition und Traditiones eine Gefahr der Verwischung zwischen der dogmatischen Tradition und den kulturellen und disziplinären Einrichtungen (Traditionen) der Kirche, welche zunächst für Verwirrung sorgte.<sup>26</sup>

Erst der Jesuit Lejay "entwirrte" dieses durcheinander, indem er scharf zwischen den dogmatischen Traditionen (quae ad fidem pertinent), welche in die Beziehung zur Schrift zu setzen waren und allen übrigen Traditionen unterschied.<sup>27</sup> Welche diese dogmatischen Traditionen im Einzelnen waren, wollte das Konzil jedoch nicht entscheiden, auch wenn einige Theologen dem Schriftenkanon gerne einen "Traditionenkanon" gegenübergesetzt hätten.

## **5. Die Tradition als zweites Erkenntnisprinzip neben der Schrift**

Da nun die Begriffe "Schrift" und "Traditionen" und ihr Bedeutungsfeld erhellt wurden, sind die Vorraussetzungen geschaffen, unter denen man die Frage nach dem Verhältnis Beider zueinander, so wie es das Konzil von Trient beschreibt, angehen kann.

### **a) "partim... partim..."**

Schon am 12.2.1546 spricht Kardinal del Monte von dem "partim... partim...", welches später auch im vorläufigen Dekretentwurf auftaucht: "Hanc veritatem partim contineri in libris scriptis, partim in sine scripto traditionibus."<sup>28</sup> Wie jedoch ist diese Theorie auf dem Konzil entstanden und welche Gründe sprechen nach ihren Verteidigern dafür?

---

<sup>26</sup> Jedin, Trient II, 47.

<sup>27</sup> Ebd., 49.

<sup>28</sup> Vgl.: Geiselman, Das Verhältnis, 138.

Nach Alfons de Castro, einem "theologus minor" des Konzils sind zahlreiche Worte und Taten Jesu in den heiligen Schriften nicht enthalten.<sup>29</sup> Jedoch geht er nicht auf die Formulierung des "partim... partim..." ein, sondern sieht vielmehr in der Schrift und in den ungeschriebenen Überlieferungen ein zusammengehörendes Ganzes und kommt so zu dem Schluß: "Fides autem catholica, quam in dubio tenere oportet, est ea, quam sacra litterae produnt. Et non solum haec, sed quiquid (sine sacris litteris) sancta mater Ecclesia universali traditione nobis credendum proponit."<sup>30</sup> Damit stellt er unmißverständlich die Schrift an die erste Stelle, räumt aber auch der Tradition eine gewichtige Position ein.

Ein weiterer Theologe, Albert Pigge, nähert sich schon viel mehr dem "partim... partim..." des Dekretentwurfs. Nach ihm erhalten wir von den uns von der Kirche verkündigten Glaubenswahrheiten die *Einen* durch die Schrift, die *Anderen* aus der Tradition der Apostel.<sup>31</sup>

Auch Johannes Eck ist nach Geiselman ein wichtiger "Vater" der Formel.<sup>32</sup> Eck behauptet, daß wichtige Glaubenslehren der Kirche in der Heiligen Schrift nicht enthalten seien und stützt sich dabei auf die Schrift selbst.<sup>33</sup> Als Beispiele solcher in der Schrift nicht enthaltenen Glaubenslehren nennt er den Abstieg Jesu in die Hölle, die Feier des Sonntags, die Jungfräulichkeit Mariens nach der Geburt oder die Kindertaufe.<sup>34</sup> Außerdem sei nicht alles klar, was in der Schrift überliefert wird, so daß der durch den Heiligen Geist vor Irrtum geschützten Kirche die Aufgabe zufalle, die Schrift näher zu erklären und zu ergänzen. Diese Aufgabe nehme sie durch die Tradition wahr.<sup>35</sup>

---

<sup>29</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 138.

<sup>30</sup> De Castro, Alfons: Adversus omnes haereses I. 1, 2 B., 139.

<sup>31</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 139.

<sup>32</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 140.

<sup>33</sup> Vgl.: 2 Thess 2,15 / 1 Kor 11,34 / 2 Joh 12 / 3 Joh 13 / Apg 20,38 / 1 Kor 15,3.

<sup>34</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 141.

<sup>35</sup> Ebd. (Geiselman versucht, durch eine lange Quellenuntersuchung nachzuweisen, daß Eck diese Theorie von Ps. Dionysius übernommen habe. Vgl.: Geiselman, Das Verhältnis, 141-146.)

Desweiteren wird im Verlaufe der Verhandlungen immer wieder versucht, das "partim... partim..." biblisch zu erklären, besonders unter Rückgriff auf Joh 21,25<sup>36</sup>, so zum Beispiel durch Pietro Bertano, Bischof von Fano, oder Tomaso Casella, Bischof von Bertinoro.<sup>37</sup>

b) "et"

In den entscheidenden Sitzungen konnte das "partim.. partim..." jedoch nicht den Zuspruch der Konzilsväter finden. So lautet zum Beispiel der Einwand des Theologen Campeggio, daß die biblische Grundlage für die Diskussion nicht Joh 21,25 sei, sondern Joh 16,12f.<sup>38</sup> Hier sei nicht die Rede von der Unvollständigkeit der Schrift, sondern davon, daß der Heilige Geist die Seinen in die (bereits von Jesus verkündete und in der Schrift enthaltene) Wahrheit einführe.<sup>39</sup>

Diesem Gedanken folgend schlugen einige Konzilväter sogar vor, die apostolischen Tradition in dem Dekret überhaupt nicht zu nennen, da ja alles bereits in der Bibel enthalten sei. So zum Beispiel Nachianti, Bischof von Chioggia: "Perorando, che tutto quello che era necessario alla salute era scritto, et allegando etiam S. Augustino sopra l'ultimo capitolo di S. Giovanni a questo proposito."<sup>40</sup> Auch der Servitengeneral Bonucci spricht in der Sitzung vom 1.4.1546 zur vorläufigen Formulierung des Dekrets mit dem "partim... partim..." sein non placet aus,<sup>41</sup> da seiner Ansicht nach die Schrift vollständig sei und die Tradition allein in der autoritativen Interpretation der Heiligen Schrift bestehe, nicht aber in ihrer Ergänzung.<sup>42</sup>

---

<sup>36</sup> Joh 21,25: Sunt autem et alia multa quae fecit Iesus quae si scribantur per singula nec ipsum arbitror mundum capere eos qui scribendi sunt libros. Amen.

<sup>37</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 148.

<sup>38</sup> Vgl.: Joh 16,12f: Adhuc multa habeo vobis dicere sed non potestis portare modo. Cum autem venerit ille Spiritus veritatis docebit vos in omnem veritatem non enim loquetur a semet ipso sed quaecumque audiet loquetur et quae ventura sunt adnuntiabit vobis.

<sup>39</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 148.

<sup>40</sup> Vgl.: Geiselman, Das Verhältnis, 149.

<sup>41</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 149.

<sup>42</sup> Jedin: Trient II, 61.

Nun könne, so Geiselman, die Vermutung entstehen, Nacchianti und Bonucci würden unter den Verdacht des Protestantismus geraten, da sie in diesem Punkt mit der Lehre der "Sola Scriptura" konform gingen. Allerdings gelingt es ihm nachzuweisen, daß ihnen genau dieser Vorwurf nie gemacht wurde. Der Grund dafür liege in der Tatsache, daß sie sich mit dem Gedanken der inhaltlichen Suffizienz der Schrift auf eine gute und lange Tradition stellen.<sup>43</sup> In dieser Tradition stünden auch Vinzenz von Lerin und im Grunde genommen die ganze Scholastische Tradition, mit ihrer starken Orientierung an der Schrift.<sup>44</sup>

Die Vertreter der "partim... partim..."-Theorie haben hingegen zwar auch einige "Vorläufer", jedoch sei diese Theorie nicht sehr gut gestützt und abgesichert.

In der Generalkongregation vom 27. März trug auch Bertano seine starken Bedenken gegen die "partim... partim..." – Formel vor: "Es gebe nun einmal apostolische Traditionen, die von der Kirche abgeschafft oder sonst in Abgang gekommen seien, wie die Kommunion unter beiden Gestalten, die Gebetsostung, u.a."<sup>45</sup> Der Einwand der Gegner, es handele sich hier schließlich um Traditionen die eben nicht bis zum heutigen Tag auf uns gekommen sind, wurde abgetan: Diese hätten sie selbst abgeschafft und wollten sich nun durch das Konzilsdekret rechtfertigen. Hinzu kam die Ansicht, daß es zu hart sei, Übertreter der Tradition gleichzustellen mit Verächtern des Kanons.<sup>46</sup>

Eine Abstimmung der Konzilsväter am ersten April über das "partim... partim..." kam zu folgendem Ergebnis: 33 Wahlberechtigte stimmten für die uneingeschränkte Gleichstellung von Schrift und Tradition, während 11 eine Abschwächung wünschten, nämlich den Ausdruck "gleich" durch "ähnlich" zu ersetzen.<sup>47</sup>

Vier Tage später, in der Generalkongregation am 5. April herrschte trotzdem noch große Uneinigkeit über die genaue Formulierung des Verhältnisses von Schrift und Tradition. Nacchianti nennt die Gleichstellung beider sogar ein

---

<sup>43</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 150-161.

<sup>44</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 161.

<sup>45</sup> Jedin, Trient II, 63.

<sup>46</sup> Jedin, Trient II, 63.

<sup>47</sup> Ebd., 67.

rücksichtsloses Verhalten gegenüber den Gläubigen, die dadurch der Tradition gegenüber zu größtem Gehorsam verpflichtet würden.<sup>48</sup>

Erst am 7. April wurde das Dekret fertiggestellt und approbiert und ab diesem Zeitpunkt trat spätestens das "et" auf, als Ersatz für das "partim... partim...".<sup>49</sup>

Unter großer Teilnahme fand tags darauf, am 8. April 1546 die Vierte Sitzung des Konzils statt. Erzbischof Sassari verlas während dem Heilig-Geist Amt nach dem Evangelium und einer Anrufung des Heiligen Geistes die beiden Dekrete über die "Annahme der heiligen Bücher und der Überlieferungen der Apostel" und über die "Annahme der Vulgata-Bibel". Damit war sowohl der lange Prozeß der Kanonbildung abgeschlossen, als auch eine Antwort auf die "Sola-Scriptura"-Lehre Luthers gegeben.<sup>50</sup>

Nach langem und zähem Ringen hatten sich die Konzilsväter also, sozusagen im letzten Moment, doch für eine Ersetzung des "partim... partim..." entschieden und eine andere Formulierung gefunden: Das Evangelium ist enthalten "*in libris scriptis et sine scripto traditionibus*<sup>51</sup>, quae ab ipsius Christi ore ab apostolis acceptae, aut ab ipsis apostolis Spiritu sancto dictante quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum patrum exempla secuta, omnes libros tam veteris quam novi testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel oretenus a Christo, vel a Spiritu sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur."<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> Ebd., 71.

<sup>49</sup> Ebd., 72.

<sup>50</sup> Ebd., 76.

<sup>51</sup> Eigene Hervorhebung.

<sup>52</sup> COD, 663.

## **6. Ergebnisse**

In den vorhergehenden Kapiteln befaßten wir uns hauptsächlich mit der Frage nach der Bedeutung der Begriffe "Schrift" und "Tradition", mit der Notwendigkeit die Beziehung beider zueinander zu erleuchten und mit dem Ringen der Konzilsväter eine einigermaßen passende Begrifflichkeit hierzu zu finden. Wir sahen, daß ein Großteil des Diskurses immer wieder um das "partim... partim..." kreiste und trotzdem keine Einigung zu erreichen war, bei dem Versuch, das Evangelium Jesu Christi "irgendwie" auf diese beiden Offenbarungsquellen zu verteilen.

### *a) Die "Verwobenheit von Schrift und Tradition"*

Immerhin waren sich die Konzilsväter darin einig, daß Schrift und Tradition aufs engste verwoben sind. Diese Feststellung erscheint trivial, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Bibel zuletzt schriftgewordene Tradition ist: Was zuerst und schon im Alten Bund oft wörtlich tradiert wurde, ist von Menschenhand, inspiriert durch den Heiligen Geist, verschriftlicht worden. Ebenso verhält es sich mit den Erzählungen über Leben und Tod Christi, welche in der Urkirche zunächst von den Aposteln verkündigt und erst später aufgeschrieben wurden. Die ungeschriebenen Traditionen, welche also nicht in das Schrifttum einfließen, werden oft in den apostolischen Briefen genannt und so erscheint es nicht ungewöhnlich, daß das Konzil diese als die zweite Quelle der Offenbarung nennt.<sup>53</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl.: Geiselman, Josef-Rupert: Artikel "Tradition", 690f. (Im Folgenden: Tradition)

Mit der bloßen Nennung ist selbstverständlich noch nichts ausgesagt über das Verhältnis der beiden Quellen zueinander. Daß schon in der Urkirche solche ungeschriebenen Traditionen als Offenbarungsquelle verstanden wurden, sehen wir zum Beispiel bei Paulus, der in 1 Kor 11,23-26 berichtet: "Denn ich habe vom Herrn empfangen, was ich euch dann überliefert habe: Jesus, der Herr, nahm in der Nacht, in der er ausgeliefert wurde, Brot, sprach das Dankgebet, brach das Brot und sagte: Das ist mein Leib für euch. Tut dies zu meinem Gedächtnis! Ebenso nahm er nach dem Mahl den Kelch und sprach: Dieser Kelch ist der Neue Bund in meinem Blut. Tut dies, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis!

Grundsätzlich kann man also mit Geiselman sagen: "Wir sehen: Schrift und Tradition gehören zusammen."<sup>54</sup>

*b) Die "Einigung im letzten Moment"*

Einem aufmerksamen Leser mag aufgefallen sein, daß das "et", welches an einzelnen Stellen immer wieder kurz auftaucht, während den Diskussionen keinen großen Stellenwert zu haben schien. Selbst in Kapitel 5.b.), welches immerhin mit "et" betitelt ist, taucht der Begriff nur kurz auf, nämlich am Ende der Erörterungen. Dieser Sachverhalt entsteht dadurch, daß das "et" tatsächlich in den Konzilsverhandlungen erst kurz vor der Veröffentlichung des Dekretes in den Mittelpunkt rückte. Die gesamten vorhergehenden Sitzungen beschäftigten sich fast ausschließlich mit der Frage, ob denn das "partim.. partim" passe, um das Verhältnis Schrift – Tradition zu erklären oder welche Begrifflichkeit wohl sinnvoller erscheine. Der Streit darum ging, wie wir sahen, teilweise sogar so weit, daß manche Konzilsväter die Tradition als Erkenntnisprinzip neben der Schrift ausschließen wollten.

Diese Tatsachen und daß das "et" nur wenige Tage vor der feierlichen vierten Sitzung in das Dekret aufgenommen wurde, erklären schon einen Großteil dessen, was es zu bedeuten hat: Erstens steht ohne Zweifel fest, daß es nicht im Sinne des "partim... partim..." erklärt werden darf, da es ja genau diesen Ausdruck ersetzt.<sup>55</sup> Damit lehnt das Konzil die Vorstellung ab, daß Schrift und Tradition je nur einen Teil des Evangeliums enthalten und damit unvollständig seien. Entgegen manch anderer Meinung kommt Geiselman zu einem Schluß, der mir in Anbetracht der bisherigen Untersuchungen einleuchtend erscheint: "Was hat also das Konzil mit dem "et" über das Verhältnis von Schrift und Tradition entschieden? Die Antwort kann nur lauten: nichts, gar nichts."<sup>56</sup> Mit dem "et" sei das Konzil einer Entscheidung ausgewichen, weil die Frage nach dem Verhältnis der beiden Offenbarungsquellen zueinander noch nicht

---

Denn sooft ihr von diesem Brot eßt und aus dem Kelch trinkt, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis er kommt." (Vgl.: Geiselman, Tradition, 692.)

<sup>54</sup> Geiselman, Tradition, 690.

<sup>55</sup> Geiselman, Das Verhältnis, 162.

<sup>56</sup> Ebd., 163.

Entscheidungsreif war. Es habe sich demnach zwar entschieden, Schrift und Tradition nebeneinander zu nennen, die Verhältnisbestimmung beider aber der weiteren Klärung der Theologie überlassen.<sup>57</sup>

c) Weiterführende "Randbemerkungen"

Wollten wir uns mit unseren Überlegungen auf das beschränken, was das Konzil letztendlich im Dekret aussagt, so wären wir an dieser Stelle am Schlußpunkt angelangt. Es gibt allerdings noch einige interessante Aspekte, welche die Konzilsväter zwar nicht mit in das Dekret hineinnehmen, worüber aber während der Kongregationen weitgehend Einheit herrschte und welche es uns ermöglichen sozusagen "am Rande" das Verhältnis von Schrift und Tradition doch noch etwas tiefer zu erhellen:

Insofern zum Beispiel die katholische Kontroverstheologie bezüglich der Sitten und Gewohnheiten der Kirche das Verhältnis von Schrift und Tradition mit "teils... teils..." umschreibt, ist sie nach Geiselman sicherlich im Recht. Sobald man diese Formulierung allerdings auf die Glaubensinhalte, also auf dogmatische Fragen ausdehnt, läuft man Gefahr, Sachverhältnisse zu behaupten, die so nicht vom Trienter Konzil beschlossen wurden.<sup>58</sup> Man kann zum Schluß also mit Geiselman festhalten: Die Sitten und Gewohnheiten der Kirche sind *teils* in der Heiligen Schrift und *teils* in der Tradition enthalten. Der Inhalt des Glaubens aber ist in der Schrift *und* in der Tradition enthalten, ohne daß wir (zumindest wenn wir uns auf das Konzil von Trient beschränken) hierbei eine weitere Unterscheidung machen können.

---

<sup>57</sup> Ebd., 163.

<sup>58</sup> Geiselman, Tradition, 689.

## **7. Literaturverzeichnis**

**Alberigo, Josepho u.a.** (Hg.): Conciliorum Oecumenicorum Decreta. Bologna<sup>3</sup>1973.

**De Castro, Alfons:** Adversus omnes haeres I. 1. Köln 1558.

**Franzen, August:** Kleine Kirchengeschichte. Freiburg<sup>6</sup>1976.

**Ganzer, Klaus:** Artikel "Trient. 3) Konzil". In: Kasper, Walter (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 10. Freiburg<sup>3</sup>2001, 225-232.

**Geiselmann, Josef-Rupert:** Das Konzil von Trient über das Verhältnis der Heiligen Schrift und der nicht geschriebenen Traditionen. In: Schmaus, Michael (Hg.): Die mündliche Überlieferung. Beiträge zum Begriff der Tradition. München 1957, 123-206.

**Geiselmann, Josef-Rupert:** Artikel "Tradition". In: Fries, Heinrich (Hg.): Handbuch theologischer Grundbegriffe. Bd. II. München 1963, 686-696.

**Jedin, Hubert:** Geschichte des Konzils von Trient. Band I. Der Kampf um das Konzil. Freiburg<sup>3</sup>1977.

**Jedin, Hubert:** Geschichte des Konzils von Trient. Band II. Die erste Trienter Tagungsperiode 1545/47. Freiburg<sup>2</sup>1978.

**Smolinsky, Heribert:** Kirchengeschichte der Neuzeit. Düsseldorf<sup>2</sup>1997.

### **Bibeleditionen:**

*Die deutschen Bibeltexte stammen aus:*

**Deissler, Alfons u.a.** (Hg.): Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalem Bibel. Freiburg<sup>9</sup>1985.

*Die lateinischen Bibeltexte stammen aus:*

**Weber, Robertus** (Hg.): Biblia Sacra. Iuxta Vulgatam Versionem. Stuttgart<sup>3</sup>1983.